

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 145, 565

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 407/76

Urteil des BAG vom 22. Januar 1977 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 407/76

4 Sa 25/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 22. Januar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

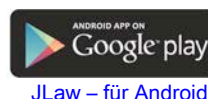
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Januar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und die ehrenamtliche Richterinnen Bahr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. April 1976 - 4 Sa 25/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber und Geschäftsführer mehrerer Grundstücksmaklerfirmen. Nach dem Vertrag vom 4. Januar 1973 war der Kläger seit dem 1. Februar 1973 bei dem Beklagten als "Führungskraft zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben auf dem Gebiet der Unternehmensleitung und -organisation sowie des Marketing" tätig. Es war eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende vereinbart. Am 25. Mai 1973 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 31. Dezember 1973. Daraufhin sprach der Beklagte mit Schreiben vom 28. Mai 1973, dem Kläger zugegangen am 29. Mai 1973, seinerseits eine fristlose Kündigung aus mit der Begründung, der Kläger sei seit dem 14. Mai 1973 unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben und erst am 18. Mai 1973 wieder in seinem Büro erschienen.

Gegen diese fristlose Kündigung hat der Kläger Klage erhoben. In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 6. Juli 1973 erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten vorsorglich eine erneute fristlose Kündigung, weil der Kläger den Beklagten in einem Schriftsatz grob beleidigt habe.

Der Kläger hat daraufhin beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die fristlose Kündigung vom 29. Mai 1973 noch durch die vom 6. Juli 1973 beendet worden ist, sondern bis zum 31. Dezember 1973 fortbesteht. Er hat ferner die Zahlung seiner Vergütung für den Monat Mai 1973 in Höhe von 4.166,66 DM brutto sowie den anteiligen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 82,-- DM netto nebst 10 % Zinsen verlangt.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen des Klägers im wesentlichen stattgegeben.

Gegen dieses Urteil des Arbeitsgerichts haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Mit seiner Anschlußberufung hat der Kläger seinen Zahlungs-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

antrag auf die Monate Juni bis Dezember 1973 erstreckt und Gehaltszahlung für die Monate Mai bis Dezember 1973 in Höhe von insgesamt 33.333,28 DM brutto, weitere anteiligen Krankenkassenbeiträge in Höhe von insgesamt 656,-- DM netto nebst 15 % Zinsen seit den jeweiligen Fälligkeitsdaten und außerdem die Erstattung von Spesen in Höhe von 471,-- DM verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 18. März 1975 die Ansprüche des Klägers, die dieser "im Wege der Klageerweiterung durch Anschlußberufung geltend gemacht hat", abgetrennt. Dieser abgetrennte Teil ist Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens.

Durch Urteil vom 18. März 1975 hat das Landesarbeitsgericht sodann über die Berufung des Beklagten entschieden. Es hat das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger das Gehalt und anteilige Krankenversicherungsbeiträge bis zum 29. Mai 1973 abzüglich eines Betrages von 1.896,91 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1973 zu zahlen, und die Berufung des Beklagten im übrigen zurückgewiesen. Auf die dagegen gerichtete Revision des Beklagten hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 16. Juni 1976 - 2 AZR 304/75 - dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen Verstosses gegen § 145 ZPO aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Zwischenzeitlich hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 9. April 1976 auch über die von ihm abgetrennte Anschlußberufung des Klägers entschieden. Es hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger als Gehalt für die Zeit vom 27. Juni bis zum 3. September 1973 einen Betrag von 9.205,48 DM brutto und ferner als anteiligen Beitrag zur Krankenversicherung für diese Zeit einen Betrag von 183,11 DM netto, jeweils nebst 12,5 % Zinsen seit den jeweiligen Fälligkeitsterminen, zu zahlen. Im übrigen hat es die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.



- 4 -

Gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts haben der Kläger Revision und der Beklagte Anschlußrevision eingelegt. Der Kläger rügt unter Hinweis auf das obengenannte Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Prozeßtrennung als Verletzung des § 145 ZPO und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte rügt ebenfalls einen Verstoß gegen § 145 ZPO und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Anschlußberufung des Klägers in vollem Umfange zurückzuweisen, hilfsweise die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen beider Parteien sind begründet.

Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens sind nur die im Wege der Anschlußberufung durch Klageerweiterung geltend gemachten Vergütungsansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1973 bis zum 31. Dezember 1973, die das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 18. März 1975 von den übrigen Klageansprüchen abgetrennt und in einem gesonderten Prozeß weitergeführt hat.

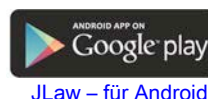
Durch sein Urteil vom 16. Juni 1976 hat inzwischen der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts das die übrigen Klageansprüche betreffende Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 18. März 1975 - 4 (3) Sa 148/73 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, weil die Prozeßtrennung gegen § 145 ZPO verstoße und das Landesarbeitsgericht daher nicht durch Endurteil, sondern durch Teilurteil hätte entscheiden müssen.

Ob dieses Urteil des Zweiten Senats richtig ist, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn jeden-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

falls ist das Landesarbeitsgericht für den zurückverwiesenen Teil des Rechtsstreits gemäß § 565 Abs. 2 ZPO an die Rechtsauffassung des Zweiten Senats gebunden. Das bedeutet, daß es über jenen Teil des Rechtsstreits nicht mehr gesondert verhandeln und entscheiden kann, sondern daß es die getrennten Verfahren wieder verbinden muß. Dieser durch das Urteil des Zweiten Senats entstandenen Prozeßlage muß der Senat im vorliegenden Revisionsverfahren Rechnung tragen und dem Landesarbeitsgericht die Möglichkeit geben, über die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Das zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Bahr

Dr. Gundelach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)